

Das Bezirksamt beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.a:

Nach dem dringlich erlassenen Aufstellungsbeschluss vom 23.09.2008 ist als einziger offizieller Verfahrensschritt die Grobabstimmung der wesentlichen Planinhalte am 23.02.2009 mit den anderen Fachbehörden und wesentlichen Trägern öffentlicher Belange erfolgt. Im eigentlichen Rechtsetzungsverfahren sind seitdem keine weiteren offiziellen Verfahrensschritte durchgeführt worden, da zum einen das Planverfahren angesichts des Wohnungsbauprogramms des Bezirks und der dafür eingesetzten Ressourcen nur sehr geringe Priorität besitzt, zum anderen sich aber auch keine Veränderungstendenzen im Plangebiet abzeichnen, für die die geltenden planungsrechtlichen Grundlagen keine ausreichenden Steuerungsmöglichkeiten bieten. Dennoch bietet der Aufstellungsbeschluss den eindeutigen Vorteil im Falle eines dringlichen Handlungserfordernisses schnell eingreifen zu können.

Zu 1b.:

12/2009	Baugenehmigung:	Eppendorfer Landstr. 113/115- Erikastr. 52
	28WE, 2 Läden, TG 24 Stellplätze.	
01/2013	Vorbescheid:	Eppendorfer Landstr. 103-109
	bis 22 WE, 2 Läden, TG 13 Stellplätze.	
11/2013	Vorbescheid:	Eppendorfer Landstr. 97- Martinistr. 4
	ca. 15 WE, 1 Gaststätte, TG ca. 7 Stpl.	
11/2013	Vorbescheid:	Eppendorfer Landstr. 99/101
	ca. 8 WE, 1 Laden, TG 2 Stellplätze	

Zu 2.:

Das Planverfahren wird nach Neubewertung der planerischen Prioritäten im Verfahren weiter fortgeführt.

Zu 3.:

Derzeit ist angesichts der verfolgten Prioritäten eine solche rechtliche Auslegung nicht zu erwarten. Selbst wenn eine solche Einschätzung für das Planverfahren Eppendorf 23 bejaht werden sollte, gibt es gesetzliche Möglichkeiten, das nach wie vor verfolgte Planungsziel weiter anzustreben und durchzusetzen.

Harald Rösler

Anlage/n:

Keine